



Landratsamt Oberallgäu, Postfach, 87518 Sonthofen.

Einschreiben:

Allgäu Milch Käse eG
Herrn Dennenmoser
Landstr. 41
87452 Altusried

Aktenzeichen: SG 22 171/4-296 B.20.08-01
Sachbearbeiter: Herr Bechter
☎ Tel.-Durchwahl: 08321/612-404
Fax-Nummer: 08321/612-67404
Zimmer-Nr.: 2.36
E-Mail: stefan.bechter@lra-oa.bayern.de

Sonthofen, 05.08.2020

BlmSchG;

Antrag der Firma Allgäu Milch Käse eG auf Anbau einer Containeranlage mit Treppenanlage auf der Nordseite des bestehenden Milchwerks auf dem Grundstück Fl.-Nr. 237, Gemarkung Kimratshofen, Markt Altusried

Anlage: 1 Plansatz
1 Kostenrechnung
1 Formular Baubeginnsanzeige

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt folgenden

B e s c h e i d :

I.

Die Firma Allgäu Milch Käse eG, Landstr. 41, 87452 Altusried, erhält gemäß § 16 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG - die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Milchwerks auf dem Grundstück Fl.-Nr. 237, Gemarkung Kimratshofen, Markt Altusried, nach Maßgabe der unter der Nr. II bezeichneten Antragsunterlagen und der unter Nr. III festgesetzten Bestimmungen.

Die Genehmigung umfasst den Umbau der bestehenden Käsemanufaktur durch folgende Maßnahmen:

- Erweiterung des Reifelagers im OG (Süd-Osten)
- Verschließen der Deckenöffnung im Bereich Verbindungsgang (Süd-Osten)
- Auflösung des Treppenraumes im Nord-Westen; hier ist im OG ein Büroraum und im EG die Erweiterung des Produktionsraumes geplant
- Installation einer Stahlaufentreppe als Ersatz für den Treppenraum (Nord-Westen).
- Einbau eines Pufferlagers für den Warenausgang im Bereich Verbindungsgang im EG
- Installation einer Notleiteranlage im Süd-Osten

Oberallgäuer Platz 2 - 87527 Sonthofen

www.oberallgaeu.org

Öffnungszeiten:

Mo 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 17.00 Uhr
Mi/Do 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
Di 08.00 Uhr - 13.00 Uhr Fr 08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Terminvereinbarungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen

Sparkasse Allgäu
IBAN: DE87 7335 0000 0000 0003 64 BIC: BYLADEM1ALG
Raiffeisenbank Kempten – Oberallgäu eG
IBAN: DE76 7336 9920 0000 0001 08 BIC: GENODEF1SFO
Allgäuer Volksbank eG Kempten-Sonthofen
IBAN: DE78 7339 0000 0000 5281 88 BIC: GENODEF1KEV
Deutsche Bank
IBAN: DE81 7337 0008 0103 0972 00 BIC: DEUTDEMM733

II.

Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Oberallgäu versehenen Antragsunterlagen, Schreiben und Pläne zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Antragsformular vom April 2020
2. Bauantrag vom 21.02.2020
3. Baubeschreibung vom 21.02.2020
4. Nutzflächenberechnung
5. Bruttoinhaltsberechnung
6. Eingabeplan Schnitt A-A + Westen, M 1:100
7. Eingabeplan OG
8. Eingabeplan EG
9. Eingabeplan Norden + Osten
10. Lageplan M 1:1000
11. Brandschutznachweis des Büros Anwander vom 08.04.2020

III.

Die Genehmigung unter der Nr. I dieses Bescheides wird nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen erteilt:

1. Baurecht

- 1.1 Eine Abweichung von Pkt. 6. IndBauRL wird gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO mit der Maßgabe gewährt, dass die zweigeschossige Containeranlage dem erdgeschossigen Brandabschnitt Nr. 4 zugeordnet werden darf.
- 1.2 Eine Abweichung von Art. 25 Abs. 1 BayBO und Art. 29 Abs. 1 BayBO wird gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO mit der Maßgabe gewährt, dass die zweigeschossige Containeranlage hinsichtlich des Tragwerkes und der Decken nicht die bauordnungskonforme Qualität „feuerhemmend“ nach DIN 4102 bzw. nach einem allgemeinen Verwendbarkeitsnachweis für Containeranlagen erfüllen kann.

Begründung:

Nach allgemeiner Genehmigungspraxis ist bekannt, dass eine bauordnungskonforme Qualität „feuerhemmend“ nach Din 41012 bzw. nach einem allgemeinen Verwendbarkeitsnachweis für Containeranlagen nicht erfüllt werden kann.

Der Abweichung konnte zugestimmt werden, da

- die Containeranlage statisch vollkommen unabhängig vom Bestand errichtet wird,
- gemäß der neuen IndBauRL 2014 die Containeranlage auch analog einem Einbau bewertet werden könnte, der hinsichtlich des Feuerwiderstandes nicht bemessen sein muss,
- die Feuerwiderstandsqualität der Tragkonstruktion und der Decken durch eine gutachterliche Stellungnahme einer Materialprüfanstalt nachgewiesen wird und dadurch die Erfüllung der bauordnungsrechtlichen Schutzziele auf gleichartige Weise nachgewiesen wird,
- ein Löschangriff durch die Feuerwehr von außen gut möglich ist und der Containeranbau von zwei Seiten her außen erreichbar ist.

- 1.3 Für das Bauvorhaben (Sonderbau) ist die Standsicherheit, gemäß Art. 62a Abs. 2 Satz 2 BayBO durch die Bauaufsichtsbehörde zu prüfen, bzw. zu beauftragen. Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen, dass der Prüfauftrag erteilt werden soll.

Mit dem Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn eine in allen Teilen geprüfte statische Berechnung vorliegt.

Hinweis:

Muss der Standsicherheitsnachweis nach Art. 62a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO nicht durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüfsachverständigen oder Prüfamt geprüft werden, ist spätestens mit der Baubeginnsanzeige eine Erklärung des nachweisberechtigten Tragwerkplaners hierüber nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2 BauVorIV vorzulegen.

- 1.4 Der beiliegende, geprüfte Brandschutznachweis der Anwander GmbH & Co. KG vom 08.04.2020 ist Gegenstand der Baugenehmigung. Die textlich und zeichnerisch festgeschriebenen Auflagen, Hinweise und Empfehlungen sind zu erfüllen bzw. zu beachten.
- 1.5 Die Bauausführung ist durch die Bauaufsichtsbehörde hinsichtlich des Brandschutznachweises zu überwachen.
- 1.6 Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Nachweis einer ausreichenden Feuerwiderstandsfähigkeit der Tragkonstruktion und der Decken durch eine gutachterliche Stellungnahme einer Materialprüfanstalt nachzuweisen. Die Anforderungen der gutachterlichen Stellungnahme sind bei Planung und Bauausführung zu beachten.

Hinweise:

Für die Bauausführung sind die genehmigten Bauvorlagen maßgebend. Die anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, insbesondere die vom Bayer. Staatsministerium des Innern eingeführten technischen Baubestimmungen und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.

Betone der Überwachungsklassen 2 und 3 sind gemäß DIN EN 13670/DIN 1045-3 zu überwachen und durch eine Überwachungsstelle zu überprüfen. Die Ergebnisberichte der Überwachungsstelle müssen auf der Baustelle vorliegen und sind auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Das Niederschlagswasser ist auf eigenem Grund vor Ort zu bewirtschaften (Sammeln, Rückhalten, Nutzen, Versickern oder Einleiten).

2. Immissionsschutz

Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an den Betrieb aus den bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen gelten auch für die vorliegend geplante Änderung und sind zu beachten.

3. Sonstige Anforderungen

- 3.1 Das beantragte Vorhaben ist nach § 5 Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
- 3.2 Die Inbetriebnahme und Fertigstellung ist dem Landratsamt Oberallgäu jeweils unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
- 3.3 Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes, falls die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wurde.

Hinweis:

Auf Antrag kann die Frist aus einem wichtigen Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

- 3.4 Die Anlage ist entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit unter der Nr. III nichts Abweichendes bestimmt wurde.
- 3.5 Die der Firma Allgäu Milch Käse eG auferlegten Bedingungen und Verpflichtungen gelten auch für die Besitz- und Rechtsnachfolger. Eine Rechtsnachfolge ist dem Landratsamt Oberallgäu unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

IV.

Die Firma Allgäu Milch Käse eG trägt die Kosten des Verfahrens.

V.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.575,-- € festgesetzt. Die Auslagen betragen 30,-- €.

G r ü n d e :

I.

Die Firma Allgäu Milch Käse eG betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 237, Gmkg. Kimratshofen, eine mit Baugenehmigungsbescheid vom 12.09.1962 genehmigte Käserei. Die Anlage wurde mit Schreiben vom 06.11.2001 als sog. Altanlage gem. § 67 Abs. 2 BImSchG beim Landratsamt Oberallgäu angezeigt.

Mit Bescheid vom 09.07.2002 erteilte das Landratsamt Oberallgäu der damaligen Firma Allgäuer Emmentalerwerk Kimratshofen eG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG zum Neubau zweier Lager- und Auslieferungshallen als Anbau an das bestehende Betriebsgebäude. Mit Bescheid vom 18.11.2002 wurde die Errichtung und der Betrieb eines Wassertanks für die Umkehrosmoseanlage immissionsschutzrechtlich genehmigt. Weitere immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungen wurden mit Bescheid vom 11.06.2003 (Gebäude für

Kühlanlage), 01.12.2004 (Rohmilchtanks) und 05.07.2006 (Erneuerung eines Milchtanks) erteilt. Mit Bescheid vom 27.06.2008 erhielt die Anlagenbetreiberin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Neubau einer Verladehalle, die Neuerrichtung von drei Milchderivattanks und weiterer Änderungen im Bereich des Betriebs. Am 18.03.2009 wurde der Neubau eines Vordachs für das Abtanken von LKW, der Neubau eines Vordachs für die LKW-Reinigung und die Neuerrichtung einer LKW-Waage immissionsschutzrechtlich genehmigt. Mit Bescheid vom 06.08.2009 wurde ferner die Neuerrichtung einer Lager- und Auslieferungshalle westlich im Anschluss an das bestehende Betriebsgebäude der Firma Albert Herz GmbH genehmigt.

Aufgrund der Fusion mit den Molkereigenossenschaften Hawangen und Erkheim hat sich die Firma Allgäuer Emmentalerwerk Kimratshofen eG im Herbst 2009 in die Allgäu Milch Käse e.G. umfirmiert.

In der Folge erhielt die Firma Allgäu Milch Käse eG vom Landratsamt Oberallgäu nachfolgend bezeichnete immissionsschutzrechtliche Genehmigungen:

- Bescheid vom 07.06.2010: Errichtung und Betrieb einer Lager- und Produktionshalle für die Butterei (Bauabschnitt 1) und die Frischmilchproduktion (Bauabschnitt 2), die Erweiterung einer bestehenden Lagerhalle und die Neuerrichtung von 7 Edelstahl tanks.
- Bescheid vom 18.03.2010: Errichtung und Betrieb einer Ammoniak-Kälteanlage mit einer maximalen Füllmenge von 3,5 Tonnen innerhalb eines bestehenden Betriebsgebäudes.
- Bescheid vom 12.07.2010: Anbau für Anlieferung und Lagerung von Säuretanks und Errichtung einer Trafostation.
- Bescheid vom 28.02.2011: Umstellung der Feuerungsanlage von Heizöl EL auf Erdgasbetrieb.
- Bescheid vom 14.06.2011 und 26.09.2012: Errichtung von zwei Rohmilchtanks und Tektur zur Hallenerweiterung im Bereich Butterei und Käselager.
- Bescheid vom 10.05.2015: Errichtung und Betrieb einer neuen Käsemanufaktur im süd-westlichen Bereich des bestehenden Betriebsgeländes.
- Bescheid vom 18.06.2015: Errichtung und Betrieb eines neuen Reifelagers für Käse sowie Neuerrichtung von Büros und eines Aufenthaltsraums im OG der bestehenden Butterei.
- Bescheid vom 05.11.2015: Vergrößerung des Reifelagers um 12 Meter in südliche Richtung sowie Umbau mit Einbau von Büros und Umkleieräumen im Obergeschoss der Butterei.
- Bescheid vom 08.09.2016: Neubau einer Kühlhalle mit Fertigwarenlager, Packmittellager und Palettierung, Errichtung von sechs Rahmtanks und Einbau einer Quarkerei in die bestehende Kühlhalle.
- Bescheid vom 13.04.2017: Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Ammoniak-Kälteanlage zur Kühlung von Eiswasser und zur Raumkühlung im Kühllager mit einem Fassungsvermögen von 2,95 Tonnen.
- Bescheid vom 25.04.2018: Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Rohmilchtanks mit einem Gesamtfassungsvermögen von 180.000 Litern (120.000 l + 60.000 l).
- Bescheid vom 09.05.2019: Anbau eines Ladens mit Betriebsleiterbüro auf der Nordseite des bestehenden Milchwerks
- Bescheid vom 04.09.2019: Umbau der Käsemanufaktur

Mit dem aktuellen Antrag vom April 2020 beantragte die Firma Allgäu Milch Käse eG gem. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 4 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Neubau einer Containeranlage mit Treppenanlage auf der Nordseite des vorhandenen Milchwerks. Auf die eingereichten Planunterlagen wird im Einzelnen verwiesen.

Das Landratsamt Oberallgäu führte auf Antrag der Firma Allgäu Milch Käse eG ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durch und beteiligte den Markt Altusried, die Untere Bauaufsichtsbehörde und die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Oberallgäu. Bedenken wurden bei Beachtung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen nicht vorgetragen. Der Markt Altusried erklärte sich in seiner Stellungnahme vom 09.04.2020 mit dem Vorhaben einverstanden. Die Begutachtung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes

Oberallgäu zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz ergab, dass die Planung den fachlichen Anforderungen zum Immissionsschutz entspricht. Die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Oberallgäu stimmte dem Vorhaben nach Vorlage und Prüfung des Brandschutznachweises des Ingenieurbüros Anwander GmbH & Co.KG vom 08.04.2020 ebenfalls zu.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 7.29.1 UVPG führte zum Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten sind und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltvorprüfung wurde im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu vom 04.08.2020 bekanntgemacht.

II.

1. Das Landratsamt Oberallgäu ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes –BayImSchG-, Art. 3 Abs.1 des Bayer. Verwaltungs-Verfahrensgesetzes –BayVwVfG-).
2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter der Nr. I dieses Bescheides stützt sich auf § 16 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG –.

Bei dem von der Firma Allgäu Milch Käse eG betriebenen Milchwerk handelt es sich gem. § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes i.V.m. Nr. 7.32.1 G,E des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage. Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität der Einsatzstoffe von 200 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert bedürfen demzufolge gemäß Anhang Nr. 7.32.1 G,E der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren. Das Milchwerk stellt darüber hinaus eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie im Sinne von § 3 Abs. 8 und § 4 Abs. 1 Satz 4 BImSchG dar. Die Anlage wurde als sog. Altanlage gem. § 67 Abs. 2 BImSchG am 06.11.2001 ordnungsgemäß beim Landratsamt Oberallgäu angezeigt. Die jährliche Milchverarbeitungs menge des Betriebs beträgt nach Angabe des Antragstellers ca. 300 Mio Liter.

Auf Antrag der Firma Allgäu Milch Käse eG gem. § 16 Abs. 4 BImSchG führte das Landratsamt für den vorliegend beantragten Neubau einer Containeranlage mit Treppenanlage auf der Nordseite des Milchwerks gemäß §§ 19 Abs. 2 i.V.m. §10 BImSchG und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9.BImSchV) ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung der Anlage durch. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund von § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (Nr. 1), und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (Nr. 2).

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Begutachtung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Oberallgäu zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz ergab, dass das beantragte Vorhaben den fachlichen Anforderungen zum Immissionsschutz entspricht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das beantragte Vorhaben den Anforderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG entspricht und somit die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG vorliegen.

Aufgrund der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange lässt sich darüber hinaus festhalten, dass das beantragte Vorhaben auch den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und somit auch die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG vorliegen.

Die Prüfung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde ergab, dass das Vorhaben baurechtlich genehmigungsfähig ist. Das Betriebsgelände einschließlich der vorgesehenen Erweiterungsfläche ist im Flächennutzungsplan des Marktes Altusried (7. Änderung) als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Milchverarbeitender Betrieb“ dargestellt. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit stützt sich auf § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches – BauGB -. Der Markt Altusried stimmte dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 09.04.2020 zu. Die Baugenehmigung wurde gemäß § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen.

Unter der Nr. 1.1 dieses Bescheides wurde eine Abweichung von Pkt. 6. IndBauRL wird gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO mit der Maßgabe gewährt, dass die zweigeschossige Containeranlage dem erdgeschossigen Brandabschnitt Nr. 4 zugeordnet werden darf. Der bestehende Brandabschnitt Nr. 4 wurde bisher gemäß IndBauRL, Fassung 2000, beurteilt. Demnach war der Brandabschnitt als erdgeschossiger Brandabschnitt eingestuft. Durch den geplanten Anbau der Sanitär- und Aufenthaltsräume an den Brandabschnitt Nr. 4 soll ein gänzliche Neubetrachtung nach der aktualisierten Fassung der IndBauRL vermieden werden.

Entsprechend wird dem erdgeschossigen Brandabschnitt Nr.4 die zweigeschossige Containeranlage zugeordnet.

Der Abweichung konnte zugestimmt werden, da

- die Containeranlage statisch vollkommen unabhängig vom Bestand errichtet wird,
- es sich um einen untergeordneten, kleinen Anbau mit einer Grundfläche von unter 40 m² handelt,
- gemäß der neuen IndBauRL 2014 die Containeranlage auch analog einem Einbau bewertet werden könnte, der hinsichtlich des Feuerwiderstandes nicht bemessen sein muss,

- aufgrund der vorgesehenen Nutzung (Sanitäranlagen, Umkleiden, Aufenthaltsraum) nicht mit erhöhten Brandlasten gerechnet werden muss,
- ein Löschangriff durch die Feuerwehr von außen gut möglich ist und der Containeranbau von zwei Seiten her außen erreichbar ist.

Unter der Nr. 1.2 diese Bescheides wurde eine Abweichung von Art. 25 Abs. 1 BayBO und Art. 29 Abs. 1 BayBO gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO mit der Maßgabe gewährt, dass die zweigeschossige Containeranlage hinsichtlich des Tragwerkes und der Decken nicht die bauordnungskonforme Qualität „feuerhemmend“ nach DIN 4102 bzw. nach einem allgemeinen Verwendbarkeitsnachweis für Containeranlagen erfüllen kann. Nach allgemeiner Genehmigungspraxis ist bekannt, dass eine bauordnungskonforme Qualität „feuerhemmend“ nach Din 41012 bzw. nach einem allgemeinen Verwendbarkeitsnachweis für Containeranlagen nicht erfüllt werden kann.

Der Abweichung konnte zugestimmt werden, da

- die Containeranlage statisch vollkommen unabhängig vom Bestand errichtet wird,
- gemäß der neuen IndBauRL 2014 die Containeranlage auch analog einem Einbau bewertet werden könnte, der hinsichtlich des Feuerwiderstandes nicht bemessen sein muss,
- die Feuerwiderstandsqualität der Tragkonstruktion und der Decken durch eine gutachterliche Stellungnahme einer Materialprüfanstalt nachgewiesen wird und dadurch die Erfüllung der bauordnungsrechtlichen Schutzziele auf gleichartige Weise nachgewiesen wird,
- ein Löschangriff durch die Feuerwehr von außen gut möglich ist und der Containeranbau von zwei Seiten her außen erreichbar ist.

Die vom Landratsamt Oberallgäu durchgeführte allgemeine Vorprüfung gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 7.29.1 UVPG ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen mit dem geplanten Vorhaben im Bereich des bestehenden Milchwerks nicht zu erwarten sind. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am 04.08.2020 im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu öffentlich bekannt gemacht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragten Änderungen erfüllt sind. Das Vorhaben war deshalb nach § 16 Abs. 1 BImSchG immissionschutzrechtlich zu genehmigen.

3. Die Festsetzung der Bestimmungen unter Nr. III dieses Bescheides beruht auf § 12 Abs. 1 BImSchG.
4. Die Gebührenfestsetzung stützt sich auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes –KG- i.V.m. Nr. 8.II.0/1.1.1.2 und 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz –KVz-. Die Gesamtinvestitionskosten betragen laut Angaben des Antragstellers insgesamt 88.800,-- €. Auf Grundlage von Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2 KVz wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr von 900,-- € angesetzt. Für die immissionsschutzfachliche Prüfung durch die Untere Immissionsschutzbehörde war zusätzlich die Mindestgebühr von 250,-- € zu erheben.

Nach der Nr. 8.II.0/1.3.1 i.V.m. Nr. 2.I.1/1.24.1 KVz sind zusätzlich 75 % der Gebühr der durch diesen Bescheid ersetzten Baugenehmigung zu erheben (100,-- € x 75 % = 75,-- €).

Für die Prüfung des Brandschutzes war zusätzlich eine Gebühr von 75,-- € und für die Zulassung einer Abweichung im Brandschutz (zweigeschossige Containeranlage erdgeschossigem Brandabschnitt zugeordnet) eine Gebühr von 100,-- € zu erheben. Die zusätzliche Gebühr für eine weitere Abweichung im Brandschutz (Tragwerk und Decken nicht in Qualität feuerhemmend

nach DIN 4102 bzw. nach allgemeinen Verwendbargheitsnachweis) beträgt ebenfalls 100,-- €. Die Gesamtgebühr beträgt somit 1.575,-- € (900,-- + 250,-- + 75,-- + 75,-- + 75,-- + 100,-- + 100,--).

Die Auslagen für die Bekanntmachung nach dem UVPG betragen 25,-- € (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG). Für die Zustellung dieses Bescheides waren Auslagen in Höhe von 5,-- € (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG) zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbefcheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stefan Bechter

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).